

Rainer Becker

Hilfe und Schutz für vernachlässigte und misshandelte Kinder

Das unausgeschöpfte Potenzial der Polizei

Über die Jugendämter hinaus, die für die Abwehr so genannter familienspezifischer Gefahren von Kindern die originär zuständigen Ordnungsbehörden sind, ist – vielen weniger geläufig – die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde die einzige originär zuständige Behörde für die Verhütung von Straftaten.

INHALT

• Einleitung

• Zuständigkeiten und daraus resultierendes Konfliktpotenzial

Zusammenarbeit ist mehr als bloßes Berichten

Gefahrenbegriffe, Handlungspflichten und Schwachstellen

Wahrung eventueller Versorgungsansprüche

Keine Weisungsbefugnisse von Behörden gegeneinander

• Denkbare polizeiliche Maßnahmen

Einrichten und Betreiben einer Telefonhotline

Nutzung anderer polizeilicher Einsätze

Nutzen der Streifenförmigkeit

Befragungen

Körperliche Untersuchungen

Meldeauflagen

Anordnung von Schutzmaßnahmen

Ingewahrsamnahme

Anzeigen- und Berichtsdurchschriften an das Familiengericht

Pressemitteilungen

Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern sind wichtige Ereignisse (WE)

• Fazit

Keine andere Behörde verfügt über ein derartiges Maß an Erfahrung bei der Beurteilung von Gefahrenlagen (trotz oftmals nur unzureichender Informationen) und dem Ableiten der notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und weiterer Rechtsgüter wie die Polizei.

Kaum eine andere Behörde hält rund um die Uhr ein derartig gut ausgebildetes und ausgestattetes Personal zur Krisenintervention bei akuter Gefährdung zur Verfügung wie die Polizei.

Aus diesem Grunde stellt die Polizei mit ihren Möglichkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ein zu großes Potenzial dar, um sie bei der Entwicklung von Notfallkonzepten zum Schutz von Kindern unberücksichtigt zu lassen.

Bei allen ebenso gewollten wie verständlichen Unterschieden zwischen Jugendämtern und Polizei könnte eine Vernetzung der vorhandenen Möglichkeiten insbesondere dazu beitragen, schneller Kenntnis über eine Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern zu erlangen und damit schneller und effektiver zum Wohl betroffener Kinder intervenieren zu können.

Dies gilt dem Grunde nach gleichermaßen für die örtlich zuständigen Familiengerichte.

■ Einleitung

Spätestens seit den letzten nahegehenden tragischen Todesfällen vernachlässigter und misshandelter Kinder in Hamburg, Bremen und Schwerin haben Bund und Länder begonnen, Notfallprogramme und verbesserte Hilfskonzepte zu entwerfen, die derartige Ereignisse zukünftig nach Möglichkeit ausschließen sollen.

Nicht nachvollziehbar war hierbei, dass bisher die Polizei anscheinend so gut wie gar nicht in angedachten Interventionskonzepten vorgesehen zu sein scheint.

Möglicherweise herrscht hier noch immer ein falsches Verständnis von der Beziehung zwischen Jugendämtern und der Polizei vor, vielleicht liegt es auch an einem falschen (Selbst-)Verständnis von Polizei als bloßer Strafverfolgungsbehörde in derartigen Fällen. In Mecklenburg-Vorpommern war es hiervon abweichend eine Initiative des Fachbereichs Polizei an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege, auf alle, die mit dem Schutz von Kindern zu tun haben, zuzugehen und mit einer landesweiten Vernetzung zu beginnen.

Schwerpunkte des Anfang 2007 begonnenen Präventionsprojektes waren

- die Erhöhung der Hinweisbereitschaft in der Bevölkerung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
- die Förderung der Hinweisbereitschaft besonderer Zielgruppen wie Kindererzieher, Lehrer, Ärzte und Gerichtsvollzieher durch besondere Fortbildungsangebote wie Konferenzen und Seminare,
- das Einrichten einer Anlaufstelle für die Entgegennahme von Hinweisen in Form einer landesweit rund um die Uhr geschalteten Kinderschutzhotline,
- die Verbesserung der Beurteilung einer Gefahrenlage durch zielgruppenorientierte besondere Fortbildungsangebote.

Um auch auf diesem Wege zu einer breiteren Kenntnisse über die polizeilichen Interventionsmöglichkeiten beizutragen, werden nachfolgend in Frage kommende, insbesondere Gefahren abwehrende Zuständigkeiten und Ermächtigungen der Polizei sowie Fragen der Zusammenarbeit mit Jugendämtern und auch Familiengerichten erörtert und bewertet.

■ Zuständigkeiten und daraus resultierendes Konfliktpotenzial

Die Tatsache, dass die Jugendämter auf dem Gebiet der Abwehr von „familienspezifischen“ Gefahren für Kinder und Jugendliche die vorrangig – originär – zuständige Ordnungsbehörde sind, mag fälschlich zu der Annahme führen, dass die Polizei eben nur hilfsweise – subsidiär – für unaufschiebbare Gefahren abwehrende Maßnahmen zuständig ist.

Dies stimmt jedoch nur teilweise, denn alle Polizeigesetze Deutschlands beinhalten unter anderem, dass die Polizei und keine andere Ordnungsbehörde die originär zuständige Behörde zur Verhütung von Straftaten ist (Vgl. u.a. § 7(1) Nr. 4 SOG M-V, § 1(4) HSOG, § 1(1) PolG NRW, Art. 2 (1) Bay. PAG, § 1(3) ASOG Bln).

Die Vernachlässigung von Kindern ist als Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht – leider oft auch vielen Polizeibeamten nicht geläufig – ein so genanntes Officialdelikt gemäß § 171 StGB und daher von Amts wegen zu verfolgen.

Die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht wie auch die Misshandlung von Schutzbefohlenen sind Straftaten gemäß den §§ 171 und 225 Strafgesetzbuch.

Der Autor ist Polizeidirektor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern.

Seit dem Jahr 2000 regelt darüber hinaus § 1631 BGB, dass es kein so genanntes Züchtigungsrecht der Eltern mehr gibt, und seit diesem Zeitpunkt ist das Schlagen eines Kindes zunächst einmal eine Körperverletzung gemäß § 223 StGB und unter Umständen eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB.

Erfolgt dies besonders nachhaltig oder quälend, fällt es unter § 225 StGB, eine Misshandlung von Schutzbefohlenen.

Gelegentlich wird eine Zurückhaltung der Polizei angemahnt, um die Versuche von Sachbearbeitern des Jugendamtes, mit den Erziehungsberechtigten eine konstruktive Beziehung zur Aufbereitung ihrer Probleme aufzubauen, nicht zu beeinträchtigen.

Dies kann in der Tat zumindest gelegentlich geboten erscheinen, denn auf Grund des Legalitätsprinzips sind die Polizeibeamten anders als die Sachbearbeiter des Jugendamtes verpflichtet, allen Hinweisen auf strafbare Handlungen ausnahmslos nachzugehen. Und dies kann dazu beitragen, dass sich Erziehungsberechtigte verschließen, um sich nicht selbst zu belasten.

Ein obligatorisches Heraushalten der Polizei wäre jedoch zweifellos ebenso sachwidrig wie ein obligatorisches Einschalten.

Jeder Einzelfall gestaltet sich anders, und so ist jeder Einzelfall separat zu bewerten.

In jedem Fall und losgelöst von diesem Aspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei vernachlässigten oder misshandelten Kindern um Menschen handelt, die sich nicht selber schützen können und die daher von allen, die für die Gefahrenabwehr verantwortlich sind, vor Straftaten konsequent zu schützen sind, und nicht um „Hilfsmittel“, die zur Lösung der persönlichen und sozialen Probleme ihrer Erziehungsberechtigten benutzt werden können.

Eine Behörde, die ein Kind auch nur teilweise einsetzt, um einen Schlüssel zu den gestörten Emotionen der Erziehungsberechtigten zu finden, macht dieses Kind zum bloßen Objekt staatlichen Handelns und verstößt damit, wie das Bundesverfassungsgericht schon vor Jahren festgelegt hat, gegen die Menschenwürde gemäß Artikel 1 GG, die eben dies verbietet.

Dies gilt auch für ein eventuelles Belassen des Kindes bei seinen Erziehungsberechtigten.

Auch hier darf es nur um das Kindeswohl gehen, und die für das Kind angestrebten Vorteile müssten eventuelle (Rest-)Risiken bei weitem überwiegen. Zweifelsfälle wären daher grundsätzlich zu Lasten des Erziehungsrechts der Erziehungsberechtigten zu entscheiden.

An dieser Stelle sei ausdrücklich hervorgehoben, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter in der großen Mehrzahl aller Fälle, die leider nicht so öffentlichkeitswirksam sind wie eher seltene Fehleinschätzungen, vorbildlich mit ihrer diesbezüglichen Verantwortung umgegangen sind und umgehen.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass sowohl die Jugendämter als auch die Polizei auf dem Gebiet der Abwehr von Gefahren für vernachlässigte und misshandelte Kinder originär zuständig sind, die Jugendämter bezüglich der Abwehr familienspezifischer Gefahren und die Polizei bezüglich der Verhütung von entsprechenden Straftaten.

Oft wird verkannt und gelegentlich sogar von der Polizei selbst vergessen, dass die Polizei zunächst einmal Gefahrenabwehrbehörde und dann erst Strafverfolgungsbehörde ist.

Die Gefahren abwehrende Verhütung von Straftaten hat grundsätzlich Vorrang vor deren Verfolgung, zu der die Polizei dann allerdings gemäß § 163 StPO im Rahmen des so genannten Legalitätsprinzips ohne Ausnahmen verpflichtet ist, wenn sie sich nicht selber strafbar machen will.

Dies mag der Grund dafür sein, dass nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Behörden oft Zweifel hegen, ob sie die Polizei rufen sollen oder nicht. Und dies führt wiederum zu dem Dilemma, dass zwar oft keine Gefahrenabwehrbehörde so schnell erreichbar ist und unverzüglich Krisenintervention betreiben könnte wie die Polizei, aber gleichzeitig versucht wird, die Einleitung strafverfolgender Maßnahmen aus welchen Gründen auch immer lieber zu vermeiden.

Fakt bleibt jedoch, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit eines Kindes grundsätzlich innerhalb der nächsten 10 Minuten jemand vor der Wohnungstür zu stehen hat, der berechtigt ist, die Wohnung zur Not auch mit Zwang zu betreten.

Die Tatsache, dass die Polizei bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf Straftaten parallel zu den Gefahren abwehrenden Sofortmaßnahmen von Amts wegen zu ermitteln hat, kann und darf kein Kriterium sein zu warten, bis andere Behörden ohne Strafverfolgungszwang den Ort des Geschehens erreichen können.

Zusammenarbeit ist mehr als bloßes Berichten

Der § 11 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) M-V legt fest, dass die Ordnungsbehörden – also auch die Jugendämter – und die Polizei im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zusammenarbeiten und sich gegenseitig über Vorkommnisse und Maßnahmen von Bedeutung unterrichten (Vgl. u.a. § 1(6) HSOG, § 1(1) PolG NRW, Art. 3 Bay. PAG, § 4 ASOG Bln).

Hieraus darf gerade von Seiten der Polizei nicht fälschlich abgeleitet werden, dass das bloße Melden an das Jugendamt von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles auf das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr und des Einsatzes Gefahren abwehrender Sofortmaßnahmen befreit.

Gefahrenbegriffe, Handlungspflichten und Schwachstellen

Gemäß § 3 SOG M-V, der sowohl für die Ordnungsbehörden, zu denen auch die Jugendämter zählen, als auch die Polizei gilt, ist eine gegenwärtige Gefahr eine Sachlage, bei der das ... schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung) oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht (Vgl. u.a. Meixner/Fredrich, HSOG, 10. Aufl. Stuttgart 2005, zu § 1 HSOG, RDN 14, S 55, Tegtmeier/Vahle, PolG NRW, 9. Aufl., Stuttgart 2004, zu § 8, RDN 12–14, S 85, Honnacker/Beinhofer, (bay.) PAG, 18. Aufl., Stuttgart 2004, zu Art. 2, S 22, Knape/Kiworr, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Berlin, 9. Auflage, Hilden/Rhld. 2006, zu § 17, S 204f.). Beim misshandelten Kind, aber z. B. auch beim eingesperrten oder hungernden Kind ist das schädigende Ereignis bereits eingetreten, so dass von Gesetzes wegen definiert eine gegenwärtige Gefahr für das Kind vorliegt.

Die Gefahr wird darüber hinaus als erheblich definiert, wenn sie einem bedeutsamen Rechtsgut wie Leib, Leben oder Freiheit ... droht (Vgl. die o.a. Quellen zu § 3). Auch dies ist in derartigen Fällen zu bejahen, so dass grundsätzlich sofort zu handeln ist, um dem Kind zu helfen.

Das gelegentlich in internen Dienstanweisungen der Jugendämter vorgeschriebene „sofortige Vorbereiten“ von Maßnahmen bei Vorliegen einer so genannten akuten Gefährdung eines Kindes stellt einen hochgefährlichen logischen Widerspruch dar, da das „Vorbereiten“ allein sprachlich ein sofortiges Handeln ausschließt.

So ist bei festgestellter so genannter akuter Gefahr das betroffene Kind sofort in Obhut zu nehmen, und alle erforderlichen richterlichen Anordnungen sind nachträglich einzuholen.

Bei oft spektakulären Fällen in der Vergangenheit fällt immer wieder eine besondere Schwachstelle bei der Beurteilung der Gefahrenlage auf:

In Fällen häuslicher Gewalt, bei der in aller Regel eine Frau misshandelt wird, ist im Rahmen obiger Gefahrendefinition stets, von der Rechtsprechung bestätigt, von einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Opfer auszugehen, so dass die einschreitenden Polizeibeamten in aller Regel sofort eine räumliche Trennung vom Täter in Form einer Wohnungswegweisung vornehmen.

Handelt es sich bei dem Opfer jedoch um ein Kleinkind, werden in aller Regel und nicht nachvollziehbar ganz andere Dinge „mit“ beurteilt, sei es die Bindung des Kindes an die Mutter, der Wunsch des Gesetzgebers, der Unterstützung der Familie grundsätzlich den

Vorrang zu geben, die Probleme, eine sofortige Kurzzeitpflege oder Heimunterbringung zu organisieren, die Belastung von Personal und Haushalt usw.

Dies alles hat jedoch nichts mit der Beurteilung der Gefahrenlage und mit dem grundsätzlichen Erfordernis zu tun, bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr eine sofortige räumliche Trennung des Kindes vom Täter herbeizuführen.

In Fällen, wo es erstmalig zu einem leichteren Übergriff gekommen ist, z. B. bei Finger- oder Handspuren nach einem etwas heftigeren „Klaps“ auf den Po, Rötungen an den Oberarmen wegen eines zu starken Festhaltens oder auch bei weniger schwerwiegenden Hinweisen auf eine Vernachlässigung wie nicht jahreszeit- oder witterungsgemäße Kleidung, fehlende Schulbrote o.Ä., mag es angehen, das Kind in der Obhut der/des Erziehungsberechtigten zu belassen und den Hilfebedarf zu erörtern.

In Fällen jedoch, wo es zu Schlägen an den Kopf oder in das Gesicht gekommen ist, zu Tritten, Hämatomen, Würgemalen, Frakturen, „Werkzeugspuren“, Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen, Vergiftungen, ist das Kind wegen Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen (Dauer-)Gefahr zunächst einmal sofort aus dem Einwirkungsbereich des Täters herauszunehmen.

Dies muss nicht obligatorisch längerfristig sein, aber solange nicht nach bestem Wissen und Gewissen die Prognose gestellt werden kann, dass das Kind nach eingeleiteten Hilfsmaßnahmen gefahrlos in seine Familie zurück kann, darf es nicht erneut „von Amts wegen“ in Gefahr gebracht werden.

Eine derartige Vorgehensweise mag zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl vorläufiger Schutzmaßnahmen führen, dies mag zu einer erhöhten Personalbelastung, Mehrdienststunden und mehr Personalbedarf führen, jedoch geht es um von Gesetzes wegen einzuleitende Gefahren abwehrende Maßnahmen aufgrund des Vorliegens einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit eines Kindes und nicht um organisatorische oder haushaltstechnische Probleme der zuständigen Kommunen.

Spätestens, wenn ein Kind zu Schaden gekommen ist und geprüft wird, ob die Gefahrenlage korrekt beurteilt worden ist, wird sich die Justiz ausschließlich am gesetzlich definierten Gefahrenbegriff orientieren.

Wahrung eventueller Versorgungsansprüche

Ein weiteres Problemfeld, in dem sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter oder gerichtlich bestellte Betreuer gelegentlich befinden, ist, dass sie an Stelle der Eltern, die in aller Regel die Tat zum Nachteil ihres Kindes begangen haben, für Anträge auf eine Versorgung nach dem Gesetz über

die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) zuständig sind.

Denn gelegentlich kommt es auf Grund der körperlichen und seelischen Folgen der Tat zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit der Opfer.

Die Mitwirkungspflichten des Opfers verlangen gemäß § 2 (2) OEG generell eine „unverzügliche Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde“, also der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Erfolgt die Anzeige nicht, so liegt ein Versagungsgrund für die Versorgungsbehörde vor.

Stellt sich unter Umständen erst nach Jahren heraus, dass der Betreuer, der vielleicht nur versuchen wollte, einen Rest an Kontakten zu den leiblichen Eltern aufrecht zu erhalten und nicht zu gefährden, keine Anzeige erstattet hat und deswegen die Tat nicht mehr aufgeklärt werden kann, könnte das Opfer einen (Amts-)Haftungsanspruch wegen des indirekt verursachten wirtschaftlichen Schadens gegen den Betreuer geltend machen.

Keine Weisungsbefugnisse von Behörden gegeneinander

Eine Weisungsbefugnis des Jugendamtes gegenüber der Polizei oder umgekehrt ist auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ausgeschlossen.

In Betracht käme allenfalls ein so genanntes „Erinnern an eigene Aufgaben“, und wenn eventuelle Differenzen sich dann noch immer nicht klären lassen, könnte allenfalls auf dem Dienstweg an den Dienstvorgesetzten der anderen Behörde herangetreten werden.

■ Denkbare polizeiliche Maßnahmen

Einrichten und Betreiben einer Telefonhotline

Im Vorfeld konkreter Maßnahmen ließe sich die Gefahrenermittlung erheblich verbessern, wenn Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern im Rahmen eines Sondernotrufes in Form einer Telefonhotline entgegengenommen, bewertet und weitergeleitet würden.

Erfahrungen der Landespolizei Berlin seit dem Jahr 2004 belegen, dass sich seit Einrichten einer solchen Telefonhotline die Häufigkeitszahl bei der Ermittlung von Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern im Verhältnis zu Großstädten in anderen Bundesländern rund verzehnfacht hat, wobei hier ausdrücklich darauf hingewiesen sei, dass es in diesen Fällen wohl stets um eine Aufhellung des bekanntermaßen sehr hohen Dunkelfeldes geht. Natürlich gibt es den üblichen Polizeinotruf 110 und natürlich können und sollten ihn Bürgerinnen und Bürger bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für ein

Kind anrufen. Nur können sie hierzu nicht gezwungen werden, und die Berliner Zahlen belegen, dass die Hotline „Vernachlässigte/misshandelte Kinder“ – aus welchen, nicht von der Polizei zu beeinflussenden Gründen, auch immer – besser angenommen wird als der Polizeinotruf.

Eine derartige Hotline muss aber nicht zwingend von der Polizei eingerichtet und betrieben werden, wenngleich vieles dafür spräche (Vgl. hierzu Becker in Deutsche Polizei 8/07 Landesjournal M-V, S 5–7), sie zumindest hierbei einzubinden, und sei es nur, um hervorzuheben, dass die Verhütung von Straftaten zum Nachteil von Kindern und die Abwehr von Gefahren gemeinsame Aufgabe von Jugendämtern und Polizei ist, und dass die Jugendämter mit ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit nicht alleine gelassen werden, um sie dann, wenn einmal etwas schief gegangen zu sein scheint, zu kritisieren und gegen die Verantwortlichen zu ermitteln.

Zu beachten ist hierbei, dass eine derartige Hotline regelmäßig durch eine allgemeine und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit zu „begleiten“ ist, wenn sie „am Leben gehalten“ werden soll.

Eine seit Anfang Februar 2007 in Mecklenburg-Vorpommern geschaltete Telefonhotline des Landesamtes für Gesundheit und Soziales hatte allein in den ersten beiden Monaten neben etlichen Beratungsgesprächen bereits 88 Meldungen mit konkreten Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu verzeichnen.

Laut Statistischem Bundesamt waren aus Mecklenburg-Vorpommern seit 2002 bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen der Jugendämter – hier allerdings im Jahresdurchschnitt – rund 100 Fälle registriert worden, bei denen es Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung gab.

Eine Telefonhotline allein kann zwar keine Leben retten, sie erhöht aber die Wahrscheinlichkeit, Gefahren eher wahrnehmen und rechtzeitiger Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder treffen zu können.

Nutzung anderer polizeilicher Einsätze

Ohne zusätzliche Belastung der Streifen- oder Ermittlungstätigkeit kann im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit einfach vermehrt auf Kinder Acht gegeben werden.

Bei einer Vielzahl von anderen Anlässen, von der Ruhestörung über den Streit bis hin zur Verkehrsunfallaufnahme und nicht zuletzt dem Aufsuchen von Beschuldigten und Zeugen in ihrer Wohnung, können Kinder in ihrem Umfeld und in ihren sozialen Beziehungen wahrgenommen werden.

Und hierbei kann auch festgestellt werden, ob die Kinder unter Umständen vernachlässigt oder sogar misshandelt werden.

Nutzen der Streifenförmigkeit

Zu konstatieren ist, dass mit Ausnahme gelegentlich in den Städten tätiger kommunaler Sicherheits- und Ordnungsdienste keine Ordnungsbehörde überhaupt über ein derartiges Potential für eine systematische Beobachtung bestimmter Regionen wie die Polizei bei ihren Streifenförmigkeiten verfügt.

So besteht über Bürgerhinweise hinaus eine sehr gute Möglichkeit, ohne gezielte Suche im Rahmen der Streife auf vernachlässigte oder misshandelte Kinder zu stoßen und Gefahren ermittelnd tätig zu werden.

In Einzelfällen mag dies bereits erfolgreich der Fall gewesen sein, doch ließen sich die Möglichkeiten, die sich hieraus ergeben, bei einer entsprechenden Sensibilisierung der Beamten und einem Umdenken, dass die Polizei – wie gesetzlich vorgesehen – selbst Gefahren ermittelnd tätig zu werden hat und nicht mehr auf die Zuständigkeit der Jugendämter schaut und Hinweise abwartet, erheblich erweitern. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde im vergangenen Jahr damit begonnen, die gesamten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter der Landespolizei in ihrer Ausbildung für die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern systematisch zu sensibilisieren.

Eine Vielzahl weiterer Polizeibeamter wurde über die Teilnahme an der im Oktober 2007 initiierte erste Kinderschutzkonferenz erreicht.

Die nächste Konferenz findet am 15. Oktober 2008 in der Verwaltungsfachhochschule in Güstrow statt.

Befragungen

Sollte im Rahmen der Streife ein Kind getroffen werden, bei dem der Anschein besteht, dass es vernachlässigt oder misshandelt wurde, könnte dieses kindgemäß gemäß § 28 SOG M-V hierzu befragt werden (Vgl. u.a. § 12 HSOG, § 9 PolG NRW, Art. 12 Bay. PAG, § 18 ASOG Bln).

Hierbei sind die §§ 52 bis 55 StPO zu beachten, so dass das betreffende Kind seine Eltern nicht zu belasten braucht und die Erziehungsberechtigten bei der Befragung grundsätzlich hinzuzuziehen sind.

Wenn es jedoch um eine im Einzelfall drohende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person geht, gelten obige Beschränkungen wiederum nicht, und bei offenkundiger Unterernährung oder offen sichtbaren Spuren von Misshandlung könnte dies durchaus der Fall sein.

So gewonnene Erkenntnisse dürfen dann allerdings ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr und damit nicht für die Strafverfolgung genutzt werden.

Dies dürfte für ein eventuelles Strafverfahren jedoch unerheblich sein, da in derartigen Fällen dann in aller Regel eine Vielzahl weiterer mittelbar und unmittelbar gewonnener Er-

kenntnisse wiederum verwertet werden dürfte – bis auf das Ergebnis der Befragung, und diese Beschränkung wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zum Tragen gekommen.

Körperliche Untersuchungen

Schließlich käme noch eine körperliche Untersuchung eines Kindes, bei dem der Anschein der Vernachlässigung oder Misshandlung besteht, in Betracht.

Gefahren abwehrend ist ein derartiger Eingriff *expressis verbis* nicht geregelt, so dass hierbei auf die Generalklausel des § 13 SOG M-V zurückgegriffen werden müsste (Vgl. u.a. § 11 HSOG, § 8 PolG NRW, Art. 11 Bay. PAG, § 17 ASOG Bln).

Hierbei Gefahren abwehrend gewonnene Erkenntnisse könnten gemäß § 36 SOG M-V (Vgl. u.a. § 20 HSOG, § 23 PolG NRW, Art. 37 Bay. PAG, § 42 ASOG Bln) trotzdem im Strafverfahren genutzt werden, da sie mit einem vergleichbaren Mittel zum Zweck der Strafverfolgung hätten erhoben werden können, nämlich § 81c StPO, der körperlichen Untersuchung.

Alternativ könnte die Gefahren abwehrende körperliche Untersuchung zumindest in den Ländern, die über vergleichbare Regelungen verfügen, u.U. auf § 53 SOG M-V „Durchsuchung und Untersuchung von Personen“ gestützt werden.

Wenngleich es bei der neu aufgenommenen Regelung um eine Ansteckungsgefahr für andere Personen geht, könnte im Schlussverfahren *a maiore ad minus* gefolgert werden, dass eine derartige Regelung erst Recht gelten dürfte, wenn es um einem Kind selber drohende Gefahren ginge.

Zu beachten wäre hier der Richtervorbehalt! Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass auch im Falle einer auf die polizeiliche Generalklausel gestützten körperlichen Untersuchung von einem Richtervorbehalt ausgegangen werden sollte. Ausnahmen lägen bei Gefahr im Verzuge vor.

Beim Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen könnte der Eingriff auf § 81 c StPO gestützt werden. Eine Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse/Daten zu einem anderen Zweck wäre gemäß § 37 (1) SOG M-V möglich (Vgl. u.a. § 20 HSOG, § 24 PolG NRW, Art. 38 Bay. PAG, § 42 ASOG Bln).

Meldeauflagen

Sowohl zur Verhütung von Straftaten als auch als Amtshilfe für personell oft überforderte Jugendämter bestünde die Möglichkeit, gemäß § 50 SOG M-V eine gefahrenabwehrende Vorladung zu verfügen (Vgl. u.a. § 11 HSOG, § 8 PolG NRW, Art. 11 Bay. PAG, § 17 ASOG Bln).

Der Mutter oder dem Vater eines gefährdeten Kindes, das unter der Obhut des Ju-

gendantes bei seinen Eltern belassen wurde, könnte per Verfügung aufgegeben werden, sich einmal täglich zu einer bestimmten Uhrzeit mit dem betroffenen Kind an der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Bei dieser Vorladung würde es sich um einen Verwaltungsakt gemäß dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz handeln, dessen sofortiger Vollzug im Interesse des Kindes gemäß § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen wäre.

Ein „Nichterscheinen“ könnte in Verbindung mit der „Vorgeschichte“ auf eine akut gewordene erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Kindes, zumindest aber auf tatsächliche Anhaltspunkte für das Verüben von Straftaten zum Nachteil des Kindes hindeuten, was wiederum eine Durchsuchung der Wohnung der betroffenen Familie gemäß § 59 SOG M-V zuließe (Vgl. u.a. § 38 HSOG, § 41 PolG NRW, Art. 23 Bay. PAG, § 36 ASOG Bln).

Je nach Lage könnte das Kind dann zu seinem Schutz gemäß § 55 SOG M-V in Gewahrsam genommen werden (Vgl. u.a. § 32 HSOG, § 35 PolG NRW, Art. 17 Bay. PAG, § 30 ASOG Bln).

Beim Bejahen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr wären gleichzeitig die Voraussetzungen einer Gefahr im Verzuge gegeben.

Bei den erwähnten tatsächlichen Anhaltspunkten sollte im Rahmen der weiteren Gefahrenermittlung gemäß § 7 (1) Nr. 1 SOG M-V (Vgl. u. a. § 1 HSOG, § 8 PolG NRW, Art. 2 Bay. PAG, § 1 ASOG Bln) vor Ort geprüft werden, inwieweit ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung der Wohnung erforderlich ist oder inwieweit die Voraussetzungen der Gefahr im Verzuge gegeben sind.

Anordnung von Schutzmaßnahmen

Weiterhin könnte – in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sogar *expressis verbis* in § 29 (1) S 2 Nr. 3 SOG M-V bzw. § 181 (1) S 2 Nr. 3 LVwG S-H geregelt – der Leiter der zuständigen Polizeibehörde nach Feststellen einer Gefährdungslage eine Schutzmaßnahme für das betroffene Kind anordnen, was regelmäßige Kontrollen einschließlich einer Inaugenscheinnahme des Kindes vor Ort nach sich ziehen könnte. Beim Anschein weiterer Gefahren könnte wie oben verfahren werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit könnte und sollte mit den Betroffenen abgestimmt werden, welche Maßnahme für sie den geringeren belastenden Eingriff darstellen würde.

Auf Grund der Öffentlichkeitswirksamkeit von Kontrollen, die allerdings unter Umständen in Zivil erfolgen sollten, dürfte eine Gefahren abwehrende Vorladung grundsätzlich den milderen und für die Polizei weniger aufwändigen Eingriff beinhalten.

Schutzmaßnahmen könnten und sollten wegen ihrer präventiven Dominanz am besten durch so genannte Kontaktbereichsbeamte wahrgenommen werden, so dass der Streifenfendienst hierdurch nicht zusätzlich belastet werden müsste.

Ingewahrsamnahme

Einen schwerwiegenderen Eingriff würde eine Ingewahrsamnahme des betroffenen Kindes zu seinem Schutz und der Verhütung von Straftaten darstellen.

Auf Grund der oft häufig falschen Einschätzung der Zuständigkeiten bleibt es zu oft bei einer bloßen Unterrichtung des ja scheinbar alleine originär zuständigen Jugendamtes gemäß § 7 (1) Nr. 2 SOG M-V (Vgl. u.a. § 1(6) HSOG, § 1(1) PolG NRW, Art. 3 Bay. PAG, § 4 ASOG Bln), um dem dortigen Sachbearbeiter allein die Verantwortung für alle Folgemaßnahmen zu überlassen.

Stattdessen ist in der konkreten Situation vor Ort der Opferschutz in den Fokus zu rücken und die Gefahrenlage auf das sorgfältigste zu beurteilen.

Man stelle sich nur die Gefühle eines soeben misshandelten Kindes vor, das voller Hoffnung auf Hilfe miterleben muss, dass die Polizei vor Ort erscheint und es dann unter Verweis auf das Jugendamt alleine mit seinem Misshandler/seiner Misshandlerin zurücklässt. In Fällen häuslicher Gewalt wird, wie bereits ausgeführt, stets – mittlerweile von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bestätigt – von einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Opfer, in aller Regel eine Frau, ausgegangen, so dass der Täter sofort der Wohnung verwiesen wird.

Bestand die häusliche Gewalt in der Misshandlung eines Kindes und kann der Täter nicht der Wohnung verwiesen werden, scheint oft und nicht nachvollziehbar eine gegenwärtige erhebliche Gefahr plötzlich nicht mehr zu bestehen, so dass Maßnahmen des Jugendamtes abgewartet werden.

Dies kann und darf nicht sein!

Was für die Schwachen gilt, muss erst Recht für die noch Schwächeren gelten, und was für einen Platzverweis gemäß § 52 SOG M-V (Vgl. u.a. § 31 HSOG, § 34 a PolG NRW, Art. 16 Bay. PAG, § 29 a ASOG Bln) gilt, muss erst recht für eine Ingewahrsamnahme gemäß § 55 (1) Nr. 3 SOG M-V gelten.

Wenn es zu einem polizeilichen Einschreiten gekommen ist, ist das Kind in Gewahrsam zu nehmen, und zwar sofort.

Wenn nach Übernahme durch das Jugendamt das Kind wieder seinen Eltern übergeben werden sollte, hat die Polizei grundsätzlich nicht das Recht, diese Maßnahme einer in diesem Fall originärer zuständigen Behörde zu unterlaufen.

Darüber hinaus könnte sich die Sachlage nach Einschreiten des Jugendamtes auch dergestalt geändert haben, dass ein derartiger

Versuch aus Sicht des Jugendamtes im Sinne des Kindeswohls vertretbar erscheinen kann.

Wie oben bereits erläutert, können jedoch über die Maßnahme des Jugendamtes hinaus aus polizeilicher Sicht im Rahmen der Verhütung von Straftaten ergänzend eigene Gefahren abwehrende Maßnahmen wie Gefahren abwehrende Vorladungen oder Schutzmaßnahmen verfügt werden, die wiederum das Jugendamt nicht unterlaufen darf. Auf alle Fälle sollte hier bei aller unterschiedlichen Ausrichtung eng miteinander kooperiert werden.

Darüber hinaus erfordern neue Lagen neue Entscheidungen, und wenn es zu neuen Misshandlungen gekommen ist, könnte eine erneute Ingewahrsamnahme geboten sein und das Jugendamt sollte an seine eigenen Aufgaben – siehe oben – erinnert werden; ggf. wäre nachdrücklich auf dem Dienstweg zu intervenieren.

Und schließlich könnte in Ausnahmefällen – nicht als Mittel zum Zweck – zu prüfen sein, inwieweit hier nicht Straftatbestände in Form unechter Unterlassungsdelikte verwirklicht worden sind.

Insbesondere für Polizeibeamte, aber als Orientierungsrahmen auch für andere Behördenvertreter, die Zutritt zur Wohnung eventuell betroffener Kinder haben, bieten sich Checklisten zum Verifizieren oder Falsifizieren des Verdachts auf eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht bzw. des Verdachts einer Misshandlung von Schutzbefohlenen an. Eine auf Basis des auf diesem Gebiet besonders spezialisierten Landeskriminalamtes Berlin (LKA 125) entwickelte diesbezügliche Checkliste kann per E-Mail – (R.Becker@FH-Guestrow.de) beim Verfasser angefordert werden.

Anzeigen- und Berichtsdurchschriften an das Familiengericht

Mehr (Selbst-)Kontrolle reduziert das Risiko einer Fehleinschätzung durch wen auch immer. Aus diesem Grunde sollten Durchschriften von Anzeigen und Berichten nicht nur an das Jugendamt, sondern auch an das örtlich zuständige Familiengericht weitergeleitet werden, das gemäß § 12 FGG, zukünftig § 14 Familienverfahrensgesetz, bei Gefahren für das Kindeswohl von Amts wegen Sachaufklärung zu betreiben hat.

Hierbei ist notwendigen Vertraulichkeitsanforderungen angemessen Rechnung zu tragen. Umgekehrt sollten Familienrichter für die der Polizei zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten offen sein.

Pressemitteilungen

Bekannt gewordene Fälle von Vernachlässigung oder Misshandlung sollten – abgestimmt mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft – häufiger den Medien mitgeteilt

werden, da in vergleichbaren Fällen hiernach stets eine erhöhte Hinweisbereitschaft in der Bevölkerung zu verzeichnen ist und damit anderen Betroffenen eher geholfen werden kann.

Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern sind wichtige Ereignisse (WE)

Wünschenswert wäre, wenn zukünftig polizeiintern die strafbare Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern als meldewürdiges so genanntes wichtiges Ereignis (WE) eingestuft würde, damit jedem Polizeibeamten von vorneherein klar wäre, dass seine Vorgesetzten bis hin in das Innenministerium Gewalt gegen Kinder genauso wichtig nehmen wie z. B. das Verwenden des Hitlergrußes, das schon seit Jahren als so genanntes WE zu melden ist.

■ Fazit

Die Polizei war und ist mit der Spezialisierung „Verhütung von Straftaten“ ebenso wie die Jugendämter originär für die Abwehr von Gefahren durch Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern zuständig.

Hierbei sollte eng und kooperativ mit den Jugendämtern zusammengearbeitet werden.

Bei der gemeinsamen Aufgabe des Schutzes von Leben, körperlicher und seelischer Gesundheit unserer Kinder kann und darf es kein Ohne- oder gar Gegeneinander geben.

Die Polizei ist Teil eines komplexen Systems der Gefahrenabwehr.

Die bereits vorhandenen und in aller Regel ausreichenden polizeilichen Möglichkeiten zur Krisenintervention in Sofortlagen stellen ein zu großes Potenzial dar, um sie bei der Entwicklung von Notfallkonzepten zum Schutz unserer Kinder unberücksichtigt zu lassen.

Das, was bisher ohne oder mit nur geringer Einbindung der Polizei unternommen wurde, hat gelegentlich zu fatalen Folgen geführt.

Dass Konzepte gemeinsam mit der Polizei zu Verschlechterungen führen würden, ist eher unwahrscheinlich.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern haben sich – polizeilich initiiert – durch das Erhöhen der Hinweisbereitschaft in der Bevölkerung und bei besonderen Zielgruppen in Verbindung mit dem Einrichten und Betreiben einer Kinderschutzhotline – die den Jugendämtern gemeldeten Fälle teilweise verzehnfacht.

Sicherlich hat auch der tragische Fall von Lea-Sophie in Schwerin zu einer Sensibilisierung beigetragen.

Unsere Kinder sollten uns den Versuch einer Vernetzung unserer teilweise unterschiedlichen Möglichkeiten wert sein!